

## Reglement zur Unterstützung von versicherungsmedizinischen Forschungsprojekten

---

Gestützt auf Art. 3 Abs. 2 der Statuten wird dieses Reglement zur Forschungsunterstützung durch die SIM erlassen.

### Art. 1 Zielsetzungen

Die SIM unterstützt eine zielgerichtete Forschung, die Qualität und Standards in der Versicherungsmedizin in der Schweiz sichern und weiterentwickeln kann.

### Art. 2 Themenfelder für Forschungsprojekte

Mögliche Themen für Forschungsgesuche können die gesamte Bandbreite der Versicherungsmedizin umfassen, wie namentlich

- Qualitätsfragen in medizinischer Begutachtung
- Good practice beruflicher Reintegration
- Ethische Fragestellungen
- Arbeitsmedizinische/klinische Fragestellungen zu Krankheitsbildern
- Evaluationen von Interventionen
- Assessments und Testverfahren
- Kommunikations-/Kooperationshindernisse zwischen Akteuren in der Versicherungsmedizin insbesondere Wissenstransfer von der Medizin ins Recht
- Weitere

### Art. 3 Einreichung von Projektgesuchen

Projektgesuche haben die Relevanz und den Innovationsfaktor für die Versicherungsmedizin und oben genannte Themenfelder zu begründen, sich über eine adäquate Organisationsstruktur und Qualifikation für die Projektdurchführung auszuweisen, Datenschutzaspekte und eventuelle Ethikkommissionsvoten zu klären und den Finanzierungsbedarf detailliert auszuweisen (siehe Antragsgesuch). Projektgesuche beziehen nach Möglichkeit SIM-relevante Anspruchsgruppen (sog. Stakeholder) in oben genannten Themenfeldern mit ein. Publikation und Implementation der Ergebnisse sind im Projektgesuch zu beschreiben.

### Art. 4 Prüfung von Finanzierungsgesuchen

Der Vorstand der SIM bezeichnet eine Kommission, welche die Finanzierungsgesuche triagiert. Die Gesuche werden durch zwei unabhängige und qualifizierte Reviewer anhand standardisierter Kriterien und Verfahren geprüft. Die Kommission spricht die definierten Budgets. Dieses kann ad hoc je nach Thema des Projektes erweitert werden. Kommissionsmitglieder müssen für die Forschungsprojekte, in denen sie selbst in irgendeiner Form involviert oder mitbeteiligt sind, bei Abstimmungen und Entscheidungen über die Genehmigung der Gesuche durch die Kommission in den Ausstand treten. Über abgelehnte Forschungsgesuche wird keine Korrespondenz geführt.

**Art. 5 Unabhängigkeit**

Die SIM nimmt auf Studienergebnisse und Schlussfolgerungen aus den Projekten keinerlei Einfluss.

**Art. 6 Vertragliche Vereinbarung**

Zwischen der SIM und dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin wird eine schriftliche Unterstützungsvereinbarung erstellt. Die Projekte sind nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis und unter Einhaltung aller rechtlicher Rahmenbedingungen durchzuführen.

**Art. 6.1 Projektverlauf**

Die Projektergebnisse und der Projektfortschritt werden mind. 1x jährlich der zuständigen Kommission schriftlich eingereicht. Schwerwiegende zeitliche, personelle oder finanzielle Abweichungen vom ursprünglichen Projektgesuch sind explizit und frühzeitig der zuständigen Kommission zu melden.

**Art. 7 Publikation und Implementation**

Die Projektergebnisse sollen öffentlich zugänglich gemacht werden. Die SIM ist dabei als unterstützende Partnerin zu nennen. Die SIM wird über die Implementation der Studienergebnisse informiert und nach Möglichkeit miteinbezogen.

Genehmigt vom SIM-Vorstand 11. Juni 2025